

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der innogy SE 10/2019

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer sich auf diese Bedingungen berufende Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - zur Entsorgung (Beseitigung und Verwertung von Abfällen) erfolgen zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Der Auftragnehmer hat die Bestellung fachlich zu prüfen und auf Irrtümer oder Unklarheiten unverzüglich ausdrücklich, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen vorgesehene Formvorschriften hinzuweisen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen an, ist der Auftraggeber nicht mehr an ihren Antrag gebunden. Diese Bestellung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass seitens des Auftragnehmers alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2. Vertragsschluss, Formvorschriften, Rahmenbestellungen und Nachtragsvereinbarungen

Ein Vertrag kommt nach diesen Bedingungen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine Bestellung (Auftrag) des Auftraggebers annimmt (Auftragsbestätigung). Die Form von Bestellung und Auftragsbestätigung richtet sich dabei ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Schriftform im Sinne dieser Bedingungen erfordert die Unterzeichnung eines Dokuments mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller. Das unterzeichnete Dokument kann der anderen Partei per Post, Telefax oder anderweitig übermittelt werden.

Elektronische Form im Sinne dieser Bedingungen erfordert die elektronische Unterzeichnung eines Dokuments mittels der Software Adobe Sign. Das elektronisch unterzeichnete Dokument wird der anderen Partei elektronisch übermittelt.

Textform im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass ein Dokument ohne Unterschriften erstellt und der anderen Partei insbesondere per E-Mail oder als Anlage zu einer E-Mail übermittelt wird.

Bestellungen des Auftraggebers können in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform erfolgen.

Der Auftragnehmer hat jede Bestellung (Auftrag) unverzüglich nach deren Erhalt grundsätzlich in der Form der Bestellung, mindestens jedoch in Textform, vorbehaltlos zu bestätigen oder aber abzulehnen. Die Bestellung (Auftrag) gilt als bestätigt, wenn der Auftragnehmer der Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen Bestellung hingewiesen wurde, oder wenn er innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt.

Eine Bestellung kann auch als Limitbestellung (Rahmenbestellung) mit Einzelabrufen erfolgen. In diesem Falle vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer nach den vorstehenden Formvorschriften eine Rahmenbestellung über einen festgelegten Höchstbetrag und eine festgelegte Laufzeit. Eine Rahmenbestellung stellt noch kein Angebot auf Abschluss von Einzelverträgen dar; auch kann der Auftragnehmer aus dem Umstand der Vereinbarung einer

Rahmenbestellung keine Bezugspflichten des Auftraggebers ableiten. Die Rahmenbestellung berechtigt jedoch Mitarbeiter des Auftraggebers, während ihrer Laufzeit und bis zur Erreichung des Höchstbetrages Lieferungen und/oder Leistungen beim Auftragnehmer abzurufen. Die Abrufe sind formfrei. Für die Auftragsbestätigung von Abrufen gelten die oben genannten Vorschriften für Auftragsbestätigungen entsprechend. Durch die Auftragsbestätigung kommt ein Einzelvertrag über die abgerufenen Lieferungen und/oder Leistungen zu Stande. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn der kumulierte Auftragswert aller unter der Rahmenbestellung durchgeführten Einzelverträge den Höchstbetrag erreicht hat. Über den Höchstbetrag der Rahmenbestellung hinausgehende Zahlungsansprüche bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Abrufe gemäß den oben genannten, für Bestellungen geltenden Formvorschriften autorisiert hat.

Für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) finden die vorgenannten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen vorgesehenen Formvorschriften erteilten Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten verursacht werden. Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der Auftragnehmer jedem Subunternehmer aufzuerlegen, dessen er sich mit ausdrücklich, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen vorgesehene Formvorschriften Einwilligung des Auftraggebers zur Erfüllung dieser Pflichten bedient. Für den Fall, dass der Auftraggeber sich mit dem Einsatz eines Subunternehmers einverstanden erklärt, bleibt der Auftragnehmer in vollem Umfang zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die zu entsorgenden Abfälle auch gefährliche Güter gemäß der Gefahrgutverordnung Straße-/ und Eisenbahn sind, nur Personal mit ausreichenden Gefahrgutkenntnissen bzw. Schulungen einzusetzen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder

„Soka-Gerüstbau“, mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemeine anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf den im innogy-Konzern geltenden „innogy-Verhaltenskodex“ hin, der unter www.innogy.com eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet von dem Auftragnehmer, dass dieser die darin enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit akzeptiert und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie zur Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org).

6. Beförderung

Mit Abschluss des Vertrages sichert der Auftragnehmer zu und führt auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis, dass er und/oder der von ihm beauftragte Dritte (Subunternehmer) Inhaber der nach § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) erforderlichen behördlichen Transportgenehmigung ist/sind oder diese wegen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Beförderungstätigkeit gemäß § 51 KrW-/AbfG (Verzicht auf die Transportgenehmigung und die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte) entbehrlich ist. Das Erlöschen einer Genehmigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausdrücklich, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen vorgesehene Formvorschriften mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Beförderungsvorgang eine Kopie der erforderlichen Transportgenehmigung oder des Zertifikats Entsorgungsfachbetrieb und die für den Transport maßgeblichen Beförderungspapiere, (z. B. Kopie des Entsorgungsnachweises (EN)/ Sammelentsorgungsnachweises (SN), Begleitscheins/ Übernahmescheins, gefahrgutrechtliche Begleitpapiere), mitzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Abfallbesitzer obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Mit Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen gehen die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Entsorgung auf den Auftragnehmer über.

7. Termine/Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Jede Entsorgungsleistung bedarf einer förmlichen Abnahme. Erfolgt die Entsorgung im Rahmen des Übernahmescheinverfahrens, so erfolgt die Abnahme mit dem Eingang einer Kopie des von dem Entsorger unterzeichneten Übernahmescheins beim Auftraggeber; im Rahmen des Begleitscheinverfahrens mit dem Eingang des Blatts Nr. 5 (altgold) des Begleitscheins beim Auftraggeber.

8. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen für den Vertragsschluss vorgesehenen Formvorschriften anderes vereinbart ist, einschließlich der Kosten für die Rücksendung der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten Papiere.

Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Kosten, so ist der Vertrag den veränderten Bedingungen nur anzupassen, wenn diese Kosten auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen sind.

Ändert sich die dem Vertrag zu Grunde liegende Abfalleigenschaft oder -menge wesentlich, so ist eine Preisanpassung im Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein neues Angebot, das die Preisveränderung berücksichtigt. Der Auftraggeber kann der beabsichtigten Preisanpassung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes ausdrücklich, unter Einhaltung der in diesen Bedingungen vorgesehene Formvorschriften widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats oder zu einem späteren Termin zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, verlangt aber gleichwohl die weitere Auftragsausführung, weil Gefahr in Verzug ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen erbringen, obwohl eine Kostenregelung noch nicht erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Leistung unter dem Vorbehalt der geforderten Mehrvergütung zu erbringen.

Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der vereinbarten Leistung trifft (z. B. Probenanalysen), dienen ausschließlich der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und gehen zu seinen Lasten.

9. Sicherheiten/Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können.

10. Rechnungslegung / Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14 a (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) UStG genügen.

Die Rechnung ist unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu übermitteln. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Alle Zahlungen des Auftraggebers haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der vertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. den o. g. Anforderungen
4. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (z. B. gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.) soweit diese zum Liefer-/Leistungsumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzgl. 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn die o. g. Zahlungsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abschlagszahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern kann sie noch bis zur Schlussrechnung geltend machen.

Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

11. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten; diese beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungszeit oder Verjährungsfristen gelten.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich die Parteien über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. die Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.

Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der

Technik - sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge des Auftraggebers hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche sowie sonstige aus dem Vorliegen eines Mangels resultierenden Ansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zulässige Behälter zur Verfügung stellt, werden diese vom Auftraggeber nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisung des Auftragnehmers eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet der Auftraggeber nur, solange sich die Behälter in seiner Sphäre befinden. Mit Übernahme der Behälter durch den Auftragnehmer geht das Risiko auf diesen über.

14. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und des Gewässerschaden-Haftpflichttrisikos abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf eine Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € je Schadensfall für Personen-, Sach- und daraus resultierenden Folgeschäden

nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

16. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Der Vertrag kann von vom Auftraggeber ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

17. Rücktritt/ Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

18. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die je-weils geltenden Umweltschutzvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Erfüllung den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, die durch den Auftraggeber, bereitgestellten Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit seinem untergesetzlichen Regelwerk, der TA Abfall, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße, und Eisenbahn-, sowie der Gefahrstoffverordnung zu beachten und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle nur in dafür genehmigten oder zulässigen Anlagen unverzüglich zu entsorgen.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u. a. Einsicht in die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher nehmen und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber

weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Ergänzend zu dieser Ziffer 18 gelten die Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19. Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Nachunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Nachunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

20. Datenschutz

Der Auftraggeber und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung im Sinne des geltenden Datenschutzrechts finden Sie in der „Datenschutzinformation innogy für Lieferanten und Dienstleister“ sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen der Auftraggeber der Einzelbeauftragung. Die Datenschutzinformation kann entweder im Internet unter www.innogy.com/lieferanten/bedingungen heruntergeladen oder telefonisch, per E-Mail, Fax oder Post beim Ansprechpartner des Auftraggebers angefordert werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, entsprechend über die Datenschutzinformationen des Auftraggebers zu informieren.

Der Auftraggeber lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Der Auftragnehmer kann ein Muster dieser Garantien bei dem Auftraggeber anfordern.

Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse des Auftraggebers werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z. B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die überlassenen Ausweise sind mit dem Verlassen der Liegenschaften unverzüglich an die ausgebende Stelle zurück zu geben. Die vom Auftraggeber ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z. B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorste-

henden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Auftraggeber-Regelwerke zu verpflichten. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Sofern Personal des Auftragnehmers an Standorten des Auftraggebers eingesetzt wird, können für diese Zeiterfassungsdaten (Kommen- und Gehen-Zeiten) aus dem Zutrittskontrollsystem personenscharf ermittelt werden. Soweit erforderlich können die so ermittelten Zeiterfassungsdaten durch den Auftraggeber zu abrechnungstechnischen Zwecken genutzt werden. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Benachrichtigung auch dem Subauftragnehmer vertraglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

21. Unbundling

Einhaltung der Unbundling-Anforderungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 EnWG (Unabhängiger Systembetreiber) durch den Auftragnehmer grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwertet werden. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen, vor.

Weisungsrecht des Auftraggebers:

Der Dienstleister untersteht den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann sein Weisungsrecht unter anderem durch Einzelweisungen oder durch Verfahrens- und Verhaltensanweisungen ausüben.

Kontrollrecht des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der Prozesse und Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang hat er das Recht zur Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsprozesse und zum Zugang zu allen hierfür erforderlichen Daten

22. Referenzen/Werbung/Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne eine solche vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform untersagt.

23. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.